

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - Meumann Stahl GmbH - Stand 01.01.2022

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge, auch wenn sie bei mündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Abweichungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Allfälligen Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner.

2. Angebote und Abschlüsse

Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Alle Verkäufe und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist ausschließlich der Inhalt unserer Annahmeerklärung maßgeblich. Das gilt auch für mündliche Nebenabsprachen und nachträgliche Vertragsänderungen. Wir sind berechtigt, Irrtümer, Auslassungen, Scheib- und Rechenfehler jederzeit zu berichtigen. Den Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund dieses Vertrages zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, Vertragsabwicklung, Rechnungserstellung, Buchhaltung etc., Daten zu seiner Person speichern. Weitere Information erhalten Sie hierzu in unserer Datenschutzerklärung, die wir auf unserer Homepage per Link veröffentlicht haben.

3. Preise – Zahlung – Verrechnung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise ab Werk (EXW) oder Lager (FCA) zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes. Treten bei Werks-/Streckengeschäften bis zum Tage der Lieferung Änderungen ein, behalten wir uns Preisberichtigungen vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar, ohne Abzug zur Zahlung, fällig. Werden uns nachträglich Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit als sicher erscheinen lassen, sind wir zur sofortigen Fälligkeitstellung der offenen Forderung bzw. bei noch ausstehender Lieferung zur Vorauskasse berechtigt.

Kürzungen jeglicher Art bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei verspäteter Zahlung erheben wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über den jeweiligen Basissatz der EZB. Die Geltendmachung von Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens 4,5 % vom Forderungsbetrag behalten wir uns des Weiteren vor. Weitergehende Schäden, die durch den Zahlungsverzug entstehen, werden an den Käufer weitergereicht. Aufrechnungen mit anderen als ausdrücklich zugestandenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte seitens des Bestellers sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4. Lieferfristen und Liefertermine

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der richtigen, vollständigen und pünktlichen Selbstbelieferung, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

Die in unseren Angeboten und Auftragsbetätigungen genannten Liefertermine sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten.

Ereignisse höherer Gewalt, Pandemien, Arbeitseinstellungen oder Betriebsstörungen entbinden uns von der Einhaltung der zugesagten Termine. Schadensansprüche oder Rücktrittsrecht von bestätigten Aufträgen aus Anlass etwaiger Lieferzeitüberschreitungen sind ausgeschlossen. Insbesondere kann keine Haftung für Folgeschäden, die durch einen Lieferverzug entstehen, übernommen werden.

5. Lieferung

Wenn nicht anders vereinbart, reist die Ware ab Übergabe zum Spediteur auf dem Lagerplatz auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.

Eine Transportversicherung schließen wir nur auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung und auf Kosten des Kunden ab.

Fehlt nach Fertigstellung des Materials nach 3 Tagen noch die Versandverfügung seitens des Kunden, so wird dasselbe für Rechnung und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen die Ware eingelagert und als geliefert berechnet.

Bei Warenlieferungen direkt ab Herstellerwerk gelten die einschlägigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Produzenten. Primär regeln diese Vorschriften die Abnahme, die Prüfungsarten, die Verwiegung, den Versand, die zulässigen Abweichungen von der Vertragsmenge sowie die Ersatzleistung bei anerkannter Fehllieferung. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen bezüglich der bestellten Liefermenge von bis zu 10% sind aus fertigungstechnischen Vorgaben zulässig und berechtigen nicht zur Reklamation.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Kunden unser Eigentum. Auch die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zum Ausgleich unserer Forderungen gegen Zerstörung und Diebstahl zum Zeitwert zu versichern und gegen Beeinträchtigung jeglicher Art sicher zu verwahren.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Händler in Sinne des § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Bei Veräußerung der Vorbehaltsware, Rohzustand oder Verarbeitet, tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die abgetretene Forderung erwirbt, ab.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abzuführen, mit der Einziehung durch den Käufer wird unsere Forderung sofort fällig. Wir sind aber berechtigt, die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware zu untersagen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren. Verzögerungsnachteile gehen zu Lasten des Kunden. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb bzw. Lager zu betreten. Bei notwendiger Warenrücknahme ist der Kunde verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu kommissionieren und kostenfrei zu verladen.

7. Abnahmen

Ist eine nachträgliche Materialabnahme vereinbart, so kann diese nur sofort mit Meldung der Abnahmebereitschaft im Lieferwerk bzw. unserem Lager erfolgen. Die persönlich anfallenden Abnahmekosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Der Käufer stellt sicher, dass wir für Namen und Rechnung seines Abnehmers die von ihm gewünschte Abnahmegeellschaft beauftragen können.

Nach Durchführung einer vereinbarten Prüfung der Ware ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Mit Wirkung ab 01.01.2022 gelten aufgrund der EU-Richtlinie 2019/770 neue Regelungen im Kaufvertragsrecht.

Da wir als Händler im Hinblick auf den neu definierten umfassenden Sachmangelbegriff die damit verbundenen Risiken nicht übernehmen können, schließen wir die Einbeziehung der darin genannten subjektiven Anforderungen gemäß §434 BGB für die vertraglichen Beziehungen mit unseren Kunden ausdrücklich aus.

Zur Klarstellung bedeutet dies für unsere Geschäftsbeziehung, dass eine Kaufsache nach wie vor nur dann als mangelhaft gilt, wenn sie nicht einer von beiden Vertragsparteien vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Sollten die Bestellungen keine zusätzliche Spezifikation, die von der Meumann Stahl GmbH bestätigt sein muss, aufweisen gilt die Ware als mangelfrei, solange sie den branchenüblichen Normen entspricht.

Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen sind bei sichtbaren Fehlern oder jedenfalls durch eine sorgfältige Eingangskontrolle festgestellte Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, nach Erhalt der Ware vorzunehmen.

Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Eingangskontrolle oder rügt er nicht unverzüglich unter schriftlicher Angabe vom Umfang und Art der Mängel, verliert er das Recht auf Nachbesserung oder Minderung des Kaufpreises. Gleiches gilt für Mängel bzw. Fehlen mitzuliefernder Prüfbescheinigungen, Leistungserklärungen, CE-Kennzeichen und Ü-Zeichen.

Gewährleistung in Bezug auf versteckte Material- oder Fabrikationsfehler kann nur innerhalb 1 Monats, gerechnet ab Gefahrenübergang, erfolgen.

Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet ist.

Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt.

Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel vor Ort zu überzeugen zu können, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Maßgeblich für die Mangelhaftigkeit der Ware ist deren Zustand zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Beseitigt der Kunde etwaige Mängel selbst, ohne den Mangel schriftlich reklamiert und eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt zu haben, steht ihm kein Nachbesserungsrecht zu.

Anerkannte Mängel werden, je nach Bestimmung der Herstellerwerke, durch Materialersatz oder Erlass bzw. Herabsetzung des vereinbarten Verkaufspreises behoben.

Alle anderen Ansprüche, wie Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielter Gewinn oder Schäden aus Forderung Dritter, werden abgelehnt.

Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er bei dieser Ware zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von Ila-Material ist unsere Haftung hinsichtlich Materialfehler ausgeschlossen.

Wir leisten keine Gewähr, dass die gelieferte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

9. Sorten, Maße und Gewichte

Die Materialgüte und Maße unterliegen beim Vertragsabschluss der jeweils gültigen EN-Norm, soweit nicht schriftlich anderweitige ausländische Normen vereinbart sind.

Für die Gewichtsabrechnung sind die vom Werk vorgenommenen Verwiegungen maßgebend.

Bei Lagergeschäften werden die von unserem Vorlieferanten ermittelten Gewichte angewandt.

Wir sind berechtigt, die Gewichte ohne Wägung nach Norm zum theoretischen Handlungsgewicht zu ermitteln.

In der Versandanzeige angegebene Stückzahl, Bundangaben und Gewichte sind unverbindlich.

10. Schadensersatz, Haftungsgrenzen und Verjährung

Bei Verletzung vertraglicher und außervertragliche Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflicht auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Insoweit haften wir nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittschaden.

Werden fahrlässig Leben, der Körper oder die Gesundheit des Auftraggebers verletzt oder werden Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so entfällt eine Schadensersatzpflicht unsererseits ebenso wie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

In Fällen von Streik und höherer Gewalt kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.

Mängelansprüche, auch bei verstecktem Mangel, und sonstige Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Gefahrenübergang. Bei Waren, die wie im Auftrag vermerkt, vertrags- und bestimmungsgemäß in ein Bauwerk eingebaut werden, verjähren Mängelansprüche nach 5 Jahren.

In den Fällen , in denen wir den Nacherfüllungsanspruch des Käufers anerkannt haben, beginnt die Verjährung nicht neu, sondern ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Durchführung der Nacherfüllung gehemmt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Versand ab Hersteller das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden rechtlichen Streitigkeiten ist Nürnberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Ist zwischen den Parteien die Auslegung von Handelsklauseln strittig, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung der INCOTERMS.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht des BGB und HGB der Bundesrepublik Deutschland.